

DENN SIE WISSEN NICHT, WAS SIE TUN

In welchem Umfang ein Auftraggeber von den Erzeugnissen einer Agentur Gebrauch machen darf, ist gesetzlich nicht klar definiert. Zwar regelt das Bundesgesetz diesen Sachverhalt unter "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" (URG) sowie dem "Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb" (UWG), doch bleiben die Formulierungen zu allgemein. Verstösst ein Auftraggeber gegen das Nutzungsrecht, genügen der Agentur die gesetzlichen Bestimmungen daher kaum, ihre Rechte geltend zu machen. Eine Agentur ist deshalb gut beraten, die Rechte an den Erzeugnissen vorab klar zu definieren. Doch was heisst das konkret?

Über Auftragsvorbereitung, Aufgabendefinition für den Kunden beziehungsweise die Agentur (Agenturbriefing) wurde bereits mehrfach geschrieben. Was aber nach Fertigstellung einer Arbeit geschehen kann, welche Fragen und Probleme auftauchen können, wird kaum thematisiert. Die Arbeit ist abgeschlossen und damit der Auftrag für die Agentur oft erledigt. Die unerlaubte Nutzung von Erzeugnissen durch den Auftraggeber kann für eine Agentur jedoch unan-

Eine Agentur ist gut beraten, zusammen mit dem Auftraggeber die Rechte an den Erzeugnissen im Vorfeld klar zu regeln!

genehme Folgen haben, speziell dann, wenn es sich um Erzeugnisse Dritter handelt. Zudem liegt es kaum im Interesse einer Agentur,

ein Konzept umzusetzen, das dann vom Kunden gratis für weitere Projekte genutzt wird. Stellt eine Agentur also fest, dass ein Kunde gegen das Nutzungsrecht verstösst, hat sie diesen auf den Tatbestand schriftlich aufmerksam zu machen. Meist wird ein Brief genügen, und der Kunde sieht von einer weiteren Verwendung ab. Bleibt er uneinsichtig, hat die Agentur rechtliche Schritte einzuleiten. Um sicher zu sein, dass rechtlich korrekt vorgegangen wird, können ASW-Mitglieder auch die Hilfe der ASW-Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Die ASW unterstützt bei der Abklärung des genauen Sachverhaltes und berät die Agentur hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Liegt das Recht eindeutig bei der Agentur, wird es kein Problem sein, den Fall zu Gunsten der Agentur zu regeln. Im Zweifelsfall lohnt es sich hingegen, umfassende Abklärungen vorzunehmen und die Rechtslage zu klären. Allenfalls ist ein Anwalt beizuziehen.

Sind Dritte durch den Verstoss betroffen, werden diese kaum gegen den Auftraggeber klagen. Stellt zum Beispiel eine Bildagentur fest, dass lizenzpflichtige Bilder für andere Projekte als die vereinbarten verwendet wurden, wird sie unverzüglich gegen die Agentur vorgehen. Hat diese nichts mit dem Verstoss zu tun, steht sie trotzdem

zwischen den Fronten (Auftraggeber, Druckereien, Bildagentur). Auch wenn das Bundesgesetz diesen Sachverhalt regelt, muss sie den Gegenbeweis erbringen. Für die Agentur vereinfacht sich die Situation daher bedeutend, hat sie den Auftraggeber über die Nutzungsrechte vorab klar informiert und die Rechte schriftlich festgehalten.

Entsprechend empfiehlt die ASW, die Definition der Nutzungsrechte beziehungsweise die Abtretung der Rechte in der Offerte und im Vertrag aufzuführen. Der Kunde wird dadurch genau informiert, und es entstehen keine falschen Vorstellungen betreffend der weiteren Nutzung der Erzeugnisse. Im Werbeleistungsvertrag (www.werbeleistungsvertrag.ch) ist die Abtretung der Nutzungsrechte als fester Vertragsbestandteil enthalten. Alle im Zusammenhang mit dem Projekt entwickelten Erzeugnisse sind zu definieren, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte genau zu umschreiben. Verstösst ein Kunde gegen die vertraglich festgelegten Bestimmungen, kann sich die Agentur schriftlich darauf berufen. Das Feststellen der Rechtslage ist aufgrund einer solch umfassenden Definition relativ einfach und die Agentur gegen Ansprüche von Seiten Dritter besser geschützt. Agenturen und Auftraggeber sind auf jeden Fall gut beraten, sich mit dem Nutzungsrecht vorab auseinander zu setzen und unliebsamen Erfahrungen dadurch vorzubeugen. Die Geschäftsstelle der ASW gibt interessierten ASW-Mitgliedern zu diesem Thema gerne Auskunft. www.asw.ch